

Intervention bei sexuellem Missbrauch in Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

„Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ weiterentwickeln und durch handlungsfeldspezifische Arbeitshilfen ergänzen!

Ergebnisse eines Fachgesprächs, veranstaltet vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und dem LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe

Wenn es Hinweise auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung gibt, wie ist mit dem Thema Strafanzeige umzugehen? Was ist vor allem dann zu tun, wenn die betroffenen Kinder, Jugendlichen oder ihre Personensorgeberechtigten sich gegen eine Strafanzeige aussprechen oder die psychische Situation der Betroffenen befürchten lässt, dass sie den Belastungen eines Strafverfahrens nicht gewachsen sind? Zu diesen Fragen besteht in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch hinsichtlich einer abgestimmten Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden nach wie vor Diskussions- und Klärungsbedarf.

Dies war für den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und das LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe Anlass, Fachkräfte aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aus Jugendämtern und Landesjugendämtern, aus psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, aus den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie aus der Wissenschaft zu einem interdisziplinären und interprofessionellen Expertinnen- und Expertengespräch einzuladen.

Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, inwieweit die im Rahmen des Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch entwickelten „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ und die vom Bundesjustizministerium 2012 herausgegebene erläuternde Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?“ hilfreichen Nutzen für die Praxis entfalten. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Perspektive aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe und hier vor allem der (teil-)stationären Einrichtungen als einer der von den Leitlinien angesprochenen Adressatenkreise. Das Positionspapier fasst die zentralen Diskussionsergebnisse zusammen.

Die zahlreichen Berichte Betroffener, die z.T. über Jahre in pädagogischen oder schulischen Einrichtungen sexuelle Gewalt erlebt haben, haben deutlich vor Augen geführt, dass die dort Verantwortlichen die Wahrung des Ansehens der Institution höher bewertet haben als ihren eigentlichen Auftrag – nämlich für den Schutz und das Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen Sorge zu tragen. Betroffene junge Menschen haben mit ihren Andeutungen und Schilderungen kein Gehör gefunden. Die Tabuisierung der Taten reichte in die Einrichtungen hinein und setzte sich dort fort. Es wurde nach einrichtungsinternen

Lösungen gesucht, Aufsichts- und Kontrollmechanismen wurden bewusst umgangen oder haben versagt.

Um dieser bis heute bestehenden Gefahr zu begegnen, bedarf es bei Trägern, Leitungs- und Fachkräften einer fachlichen Haltung, die sexuelle Übergriffe in Institutionen als Realität anerkennt, einer fortgesetzten Tabuisierung wirksam entgegen tritt und bei erfolgten Übergriffen unmissverständlich nach innen und außen die Grenzen zulässigen Handelns markiert sowie aktiv Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt ergreift. Diese Haltung sollte sich in Schutzkonzepten ausdrücken, die präventiv einen grenzwahrenden Umgang mit den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen fördern, die aber auch klar, verbindlich und transparent nach innen und außen darstellen, wie bei Anhaltspunkten für sexuellen Missbrauch in der Einrichtung vorgegangen wird und wie dabei mit anderen Stellen und Organisationen zusammen gearbeitet wird. In diesem Kontext gilt es auch, Fragen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und zur Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaften zu klären.

Eine konsequente strafrechtliche Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist dabei ein unverzichtbarer Baustein eines effektiven Schutzes vor Gewalt. Sie macht deutlich, dass ein Gemeinwesen, zu dem auch die Kinder- und Jugendhilfe zählt, sexuelle Gewalt nicht zulässt und ahndet. Für die Betroffenen sind der Rückhalt im Gemeinwesen und eine angestrebte Sanktionierung der Taten ein wichtiges Signal. Sie können eine Hilfe sein, ihr Gerechtigkeitsempfinden wieder herzustellen, sich von Schuld- und Ohnmachtsgefühlen zu entlasten und die Übergriffe zu verarbeiten.

Grundsätzlich wird daher eine möglichst frühzeitige Einschaltung der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, die im Sinne der Betroffenen die besten Optionen für die Durchführung eines sachgerechten Strafverfahrens wahrt, von der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt. Sie muss dabei darauf vertrauen können, dass die vorhandenen gesetzlichen Regelungen zum Opferschutz im Strafverfahren verlässlich, fachgerecht und flächendeckend umgesetzt werden.

Der Runde Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch hat bewusst den Verzicht auf eine Anzeige- und/oder Meldepflicht in Deutschland mit Rücksicht auf den für die pädagogische und helfende Beziehung notwendigen Vertrauensschutz bestätigt. Alternativ wurden die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verabschiedet. Sie stellen offensiv die Möglichkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft heraus 1. durch frühzeitige Aufnahme von Ermittlungen einer Vertuschung von sexuellem Missbrauch entgegenzuwirken und 2. durch Nutzung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr den Schutz weiterer Kinder und Jugendlicher vor Wiederholungstaten zu verbessern. Aus dieser Perspektive formulieren sie Handlungsanforderungen und Erwartungen an Leitungs- und Fachkräfte u.a. in der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit dem Anliegen Orientierungshilfe zu geben, „in welchen Fällen überhaupt ein Missbrauchsverdacht aus strafrechtlicher Sicht vorliegt, was vor Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu bedenken ist und wie die vorrangigen Schutzinteressen der (potentiell) betroffenen Kinder und Jugendlichen einzubeziehen sind“¹, greifen die Leitlinien einen zentralen Bedarf auf. Sie unterstreichen ein wirksames Vorgehen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitig bestmöglichem Opferschutz als gemeinsame Aufgabe von Polizei, Justiz und pädagogischen Einrichtungen und klären für die Kinder- und Jugendhilfe und die anderen angesprochenen Handlungsfelder wichtige Fragen zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden fundiert und anschaulich.

Um tatsächlich hilfreiche Handlungsorientierungen für die Leitungs- und Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu bieten, bedarf es der Weiterentwicklung und Ergänzung der vorgelegten Leitlinien, indem diese

- **nach unterschiedlichen Organisationsformen (z.B. Verbände oder Einrichtungen), Handlungsfeldern und Einrichtungstypen (z.B. Schulen, Internate, Kindertagesbetreuung, (teil-)stationären Erziehungshilfen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe/Rehabilitation, Erstaufnahmeeinrichtungen etc.) differenzieren und deren spezifische Voraussetzungen mit in den Blick nehmen.**
- **korrespondierend zum Strafverfolgungsauftrag von Polizei und Justiz auch die spezifischen gesetzlichen Aufträge der adressierten Handlungsfelder – im Folgenden: der Kinder- und Jugendhilfe – und die damit verbundenen Rechtsvorschriften und handlungsleitenden Prinzipien systematisch mit einbeziehen.**

Gemäß § 1 SGB VIII ist es gesetzlicher Auftrag der Kinder und Jugendhilfe, Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Eine institutionelle Haltung, die bei Anhaltspunkten für sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung regelhaft und frühzeitig eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden vorsieht, dient grundsätzlich auch dem Kindeswohl: Sie schafft Klarheit und Orientierung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Sorgeberechtigten, macht deutlich, dass die Betroffenen im Hinblick auf eine Strafverfolgung ermutigt, unterstützt und gestärkt werden und seitens der Einrichtung ein Interesse an der Ahndung der Taten besteht..

Entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags muss die Kinder- und Jugendhilfe aber alle Entscheidungen in letzter Instanz daran ausrichten, ob sie mit dem Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen vereinbar sind und ihrem Schutz vor Gefährdungen dienen. Eine Entscheidung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kann daher immer nur

¹ Vgl. das Grußwort zur Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, Berlin 2012, S. 4.

einzelfallbezogen getroffen werden. Dabei sind der Wille der Kinder bzw. Jugendlichen und auch der Personensorgeberechtigten sowie die psychischen Belastungen und möglichen Folgen eines Straf- und Ermittlungsverfahrens für die Betroffenen zu berücksichtigen. Zudem sind die besonderen Anforderungen an den Vertrauensschutz in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 65 SGB VIII zu beachten. Ohne diese Güterabwägung besteht die Gefahr, den gesetzlichen Auftrag der Sicherung des Kindeswohls einseitig den Interessen der Strafverfolgung unterzuordnen.

- **die damit verbundenen eigenen Möglichkeiten und Wege der Einrichtungen zum Gewaltschutz berücksichtigen und diese zum Opferschutz durch Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ins Verhältnis setzen.**

Der allgemeine Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII wird in § 8a SGB VIII konkretisiert. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung sind die Fach- und Leitungskräfte demnach verpflichtet, intern im Zusammenwirken eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, dazu beratende Fachkräfte hinzuzuziehen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schutzes der betroffenen Mädchen und Jungen zu ergreifen. In diese Klärungsprozesse sind die Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, sofern es dem notwendigen Schutz nicht zuwiderläuft.

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei grundsätzlich von der Verpflichtung der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zur Wahrung des Opferschutzes im Verfahren zu unterscheiden. Der Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (Leitfrage: Ist das Wohl des Kindes gefährdet?) beginnt bereits unterhalb der Ermittlungs- und Strafbarkeitsschwelle (Leitfrage: Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine mögliche Straftat vor?) und endet auch nicht mit der Einstellung eines Strafverfahrens, sondern erst dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls abgewendet ist. Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei auch nicht delegierbar.

Zur Realisierung des Schutzauftrags können die Einrichtungen (teil-)stationärer Erziehungs- und Eingliederungshilfen dabei auf ein Spektrum von pädagogischen (z.B. Intensivierung der Betreuung), aber auch dienstlichen (z.B. Schichtdienstgestaltung) bis hin zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z.B. Freistellung) zurückgreifen. Speziell für die Sicherstellung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen und die Gefahrenabwehr ist die Einschaltung der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden daher einer von mehreren gangbaren Wegen.

- **die Bedeutung der Kontrollmechanismen und Aufsichtsbehörden innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe für den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit bedenken und auch diesbezüglich die für ein transparentes Vorgehen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch notwendigen Schnittstellen klären.**

Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung z.B. durch sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung sind die Träger verpflichtet, gemäß § 47 SGB VIII das jeweilige Landesjugendamt als zuständige Aufsichtsbehörde über die Ereignisse in Kenntnis zu setzen sowie nach Maßgabe des § 8a Abs. 4 SGB VIII auch die für die Hilfeplanung der einzelnen betroffenen Kinder und Jugendlichen federführenden örtlichen Jugendämter zu informieren. Werden diese Kontrollmechanismen rechtsgemäß und regelhaft genutzt, verhindern sie – ebenso wie die bei Gefährdungsfällen vorgesehene Hinzuziehung externer Beratung –, dass Fälle sexuellen Missbrauchs vertuscht oder nur intern gelöst werden. Mit den diesen Instanzen eigenen Handlungsaufträgen sind wiederum Schutzmöglichkeiten (z.B. Inobhutnahme, Überprüfung der Betriebserlaubnis, Tätigkeitsuntersagung) verbunden, die ebenfalls – mitunter kurzfristiger als die Instrumente im Ermittlungs- und Strafverfahren – den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicher stellen und Gefahren abwehren können. Zur Entwicklung eines transparenten Verfahrens im Umgang mit sexuellem Missbrauch in Einrichtungen müssen diese Aufsichts- und Kontrollfunktionen zwingend einbezogen und gestärkt werden, auch auf dieser Ebene die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden in Bezug zu den eigenen Handlungsaufträgen, Rechtsvorschriften und Schutzmöglichkeiten gesetzt und die Schnittstellen entsprechend geklärt werden.

- **Aussagen zu den Auswirkungen der handlungsfeldspezifischen Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht bei Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden machen und hier Handlungssicherheit vermitteln.**

In der Erläuterung der Leitlinien wird festgestellt, dass zur Verschwiegenheit verpflichtete Personengruppen vertrauliche Informationen aus Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen oder deren Eltern ohne deren Einwilligung nur dann gemäß § 34 StGB weitergeben dürfen, wenn a) fortgesetzte Missbrauchshandlungen oder eine andere schwere Straftat droht und b) sich diese nicht durch mildere Abwehrmittel als die Einschaltung von Leitung oder Polizei verhindern lassen.² Die Hinzuziehung von Leitungskräften und externer Beratung ist bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in der Regel durch interne Dienstanweisungen geregelt. Hier benötigen aber auch Leitungskräfte und Aufsichts- und Kontrollbehörden praxisorientierte und rechtssichere Information.

- **ausführlicher zwischen sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen und ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Täter/-inne/n unterscheiden und die damit verbundenen Spannungsverhältnisse zwischen Strafverfolgung und Fürsorgepflicht als betreuender Einrichtung (Kinder, Jugendliche) einerseits bzw. als Arbeitgeber (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) andererseits jeweils stärker ausleuchten.**

² Vgl. Broschüre des Bundesministeriums für Justiz, S. 32f.

Die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und die zugehörigen Erläuterungen liefern darüber hinaus einen wichtigen Beitrag, um zu einer abgestimmten Zusammenarbeit von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden und der Kinder- und Jugendhilfe zu kommen. Sie können Kooperationsvereinbarungen für ein wechselseitig abgestimmtes Vorgehen im Fall eines Missbrauchsverdachts auf der örtlichen Ebene befördern. Dazu wäre es allerdings hilfreich, wenn sie dahingehend ergänzt würden, dass

- noch offene Fragen beantwortet und unklare Begrifflichkeiten geklärt werden: So wären beispielsweise weitergehende, klar stellende Informationen zu den Möglichkeiten der Gefahrenabwehr seitens der Polizei wünschenswert. Ist es faktisch tatsächlich möglich, die Polizei zur Gefahrenabwehr einzuschalten, ohne einen konkreten Tatverdacht und/oder einen Täter zu benennen, wie die Leitlinien es suggerieren?³ Wenn ja, worin liegen dann genau die Möglichkeiten der Polizei? Müssen nicht auch zur Gefahrenabwehr die potentiellen Täter/-innen benannt werden? Damit würde aber doch wieder automatisch ein Ermittlungsverfahren ausgelöst, so dass eine Gefahrenabwehr ohne Ermittlung kaum möglich erscheint. Hilfreich wären weiterhin auch detailliertere Hinweise, was genau als Inhalt einer Plausibilitätskontrolle⁴ von den Einrichtungen erwartet wird und wo die Grenze zu ziehen ist, zwischen einem in einer Einrichtung notwendigen, zulässigen und unverzichtbaren Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen über das Erlebte und einer Befragung zur Ermittlung einer Straftat⁵.
- es einvernehmlich zwischen den Professionen und Institutionen abgestimmte Hinweise dazu gäbe, welche Informationen an betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern zur Erstattung einer Strafanzeige weitergegeben werden können, damit sie bestenfalls für sich eine informierte Entscheidung zur Strafanzeige treffen können. Dazu gehören beispielsweise Informationen über den Auftrag der Polizei, die Abläufe des Ermittlungs- und ggf. Strafverfahrens sowie über mögliche Belastungen, aber auch vorhandene Rechte im Verfahren.
- auch die Möglichkeiten der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zum Opferschutz mit aufgeführt werden: Dazu gehören zum einen die gesetzlichen Regelungen zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren ebenso wie Neuregelungen zum Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung und die in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) geregelten Verfahrensweisen, um die Belastungen des Strafverfahrens für die betroffenen Zeuginnen und Zeugen zu reduzieren. Dazu gehört zum anderen aber auch eine regelhafte Anwendung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), die u. a. regelt, dass Strafverfolgungsbehörden und Strafjustiz Arbeitgeber, Aufsichtsbehörden wie die Landesjugendämter und ggf. auch Stellen, die den Fachkräften bei mangelnder Eignung für ihren Beruf die staatliche Anerkennung

³ Vgl. Broschüre des Bundesjustizministeriums S. 33

⁴ Vgl. ebd. S. 19

⁵ Vgl. ebd.

entziehen können, regelhaft und automatisch über einschlägige Verurteilungen informieren. Nur wenn wechselseitig die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten zum Opfer- bzw. Kinderschutz ausreichend bekannt gemacht werden, können vor Ort Kooperationen entstehen, die aus den Vorgaben gelebte Praxis werden lassen.

Fazit

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung ist die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden immer in einer komplexen und von hoher Dynamik geprägten Krisensituation zu treffen. Es gilt für den Schutz der unmittelbar betroffenen Kinder Sorge zu tragen ebenso wie Wiederholungs- und Nachfolgetaten zu unterbinden, die Rechte der beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder beschuldigten Kinder und Jugendlichen zu wahren, ggf. arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten, die Auswirkungen der Ereignisse auf die anderen Kinder und die Mitarbeiterschaft in den Blick zu nehmen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren, Aufsichtsbehörden zu informieren etc. Angesichts der Prozesshaftigkeit des Geschehens stellt sich die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden dabei auch nicht nur einmalig, sondern immer wieder neu.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und das LWL-Landesjugendamt regen deshalb gemeinsam mit den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern an, die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die (teil)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch eine handlungsfeldbezogene Arbeitshilfe zu ergänzen, die die spezifischen Aufträge und Rahmenbedingungen des Handlungsfeldes insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und den Trägern und Einrichtungen im Sinne eines Notfallplans bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauchsverdacht in ihrer Organisation fachliche Orientierung für die notwendigen komplexen Entscheidungs- und Abwägungsprozesse gibt. Die o.a. aufgeworfenen Bedarfe und Fragen sollten dabei Berücksichtigung finden. Auch die Erfolgsaussichten eines Strafverfahrens stehen und fallen mit einem solchen insgesamt sach- und fachgerechten Vorgehen in den Einrichtungen.

Auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem Fachgespräch schlagen wir vor, die Arbeitshilfe nach Möglichkeit in einer interdisziplinär und interprofessionell besetzten Arbeitsgruppe zu entwickeln, die die verschiedenen Ebenen der Intervention in der Kinder- und Jugendhilfe (Fachkräfte, Leitung, Aufsichtsbehörden), Vertreterinnen und Vertretern von Polizei, (Staats-)Anwaltschaften und Gerichten sowie auch weitere Kooperationspartner (z.B. Beratungsstellen, Prozessbegleitung) einbezieht. Eine solche Arbeitshilfe sollte möglichst mit bundesweitem Geltungsbereich erstellt und veröffentlicht werden und könnte dann auch beispielhaft für andere Handlungsfelder sein. Zu nennen ist hier insbesondere ein verbesserter Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, dem auch über eine arbeitsfeldspezifische Rahmung und Konkretisierung der Leitlinien für Einrichtungen der

sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe (§§ 5 SGB IX, 53 SGB XII), Kliniken und Schulen Rechnung zu tragen wäre.⁶

Neben fachlicher Orientierung erscheint bei sexuellem Missbrauch in einer Einrichtung die Hinzuziehung externer Beratung und Fachexpertise, wie sie die Leitlinien einfordern, in möglichst jedem Fall geboten. Dazu bedarf es allerdings geeigneter Beratungskapazitäten, die derzeit nicht in ausreichender Form zur Verfügung stehen.

Folgende Personen haben ihre Expertise in das Fachgespräch eingebracht und an der Erarbeitung dieses Positionspapiers mitgewirkt:

- **Anja Brückner-Dürr**, DKSB, Beratungsstelle, St. Augustin
- **Reinhild Beermann**, Zornröschen e.V., Prozessbegleitung, Mönchengladbach
- **Prof. Dr. Günther Deegener**, Psychologischer Psychotherapeut, Börsborn
- **Dr. Annette Frenzke-Kulbach**, Jugendamt Herne
- **Prof. Dr. Brigitta Goldberg**, Evangelische Hochschule Bochum (Jugendhilferecht, Strafrecht und Kriminologie)
- **Friedhelm Güthoff, Martina Huxoll-von Ahn**, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.
- **Frank Herber**, LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm
- **Astrid-Maria Kreyerhoff**, Zartbitter Münster
- **Petra Ladenburger**, Rechtsanwältin, Köln
- **Matthias Lehmkuhl, Dr. Monika Weber, Silke Klein**, LWL-Landesjugendamt, Referat Erzieherische Hilfen
- **Martina Lörsch**, Fachanwältin für Strafrecht, Bonn
- **Ralf Mengedoth**, Evangelische Jugendhilfe Schweicheln
- **Frank Moschner**, Graf-Recke-Stiftung (Arbeit mit sexuell auffälligen Jugendlichen)
- **Ute Nöthen**, Polizei Krefeld, Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz
- **Stephan Palm, Michaela Fütting**, LVR-Landesjugendamt, Abteilung Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- **Heike Pöppinghaus**, Kinderschutzzentrum Essen
- **Prof. Dr. Julia Zinsmeister**, Technische Hochschule Köln, Institut für soziales Recht

Wuppertal, Münster, im Dezember 2016

⁶ Vgl. Broschüre des Bundesministeriums für Justiz, S. 11.